

Jahrgang 17

Laufende Nummer: 06/2026



Dritte Ordnung zur Änderung  
der Rahmenprüfungsordnung  
für Masterstudiengänge  
der Hochschule Ruhr West  
vom 06.05.2026



Mülheim, den 13.05.2026

## **Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West**

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222), hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge als Satzung erlassen:

## Artikel I

### Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 10.07.2020 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 31.01.2023

Die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 10.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2020) in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 31.01.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 03/2023) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltverzeichnis wird § 26 samt der dazugehörigen Angaben gestrichen. Die §§ 27 bis 32 werden die §§ 26 bis 31. Die Titel werden nach der im Folgenden dargelegten Maßgabe angepasst.
2. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Das nicht bestandene Masterabschlussmodul darf einmal wiederholt werden.“
3. In der Überschrift des Abschnitts III wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Masterabschlussmodul“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 22

#### Masterabschlussmodul

- (1) Das Masterabschlussmodul besteht aus Leistungen in einem Umfang von [18 – 33 Credits]. Feste Bestandteile sind eine Masterarbeit im Umfang von [15 bis 30 Credits] sowie ein Kolloquium [und ggf. weitere seitens der Fachbereiche in den Studiengangsprüfungsordnungen festzulegende abschlussadäquate Bestandteile wie beispielsweise das Exposé].
- (2) Das Masterabschlussmodul wird im Regelfall im letzten Semester [im Studium in Teilzeit im Regelfall im x. Semester sowie im Verbundstudium im Regelfall im x. Semester] abgelegt. Insbesondere die Masterarbeit soll dabei zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in

den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

- (3) Die Masterarbeit als Teil des Masterabschlussmoduls kann von jeder/jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Die/Der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der/des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 Satz 2 erfüllt.
- (5) Zum Masterabschlussmodul gehört als letzter Prüfungsbestandteil ein Kolloquium mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Fähigkeit besitzt, die Lösung angemessen mündlich darzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium dauert in der Regel je Kandidatin/ Kandidat maximal 45 Minuten. Das Kolloquium wird von zwei Prüferinnen/ Prüfern abgenommen, die in der Regel mit denjenigen der Masterarbeit identisch sind. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Regelungen zur mündlichen Prüfung. Der unverzüglich stattfindende Termin, an dem das Kolloquium erfolgt, ist dem Prüfungsamt der Hochschule Ruhr West rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) *[Bestandteil des Masterabschlussmoduls kann auch ein Exposé sein.]*

5. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 23

### Zulassung zum Masterabschlussmodul

- (1) Zum Masterabschlussmodul kann zugelassen werden, wer mindestens 48 Credits erworben hat und gegebenenfalls den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über das von der Hochschule Ruhr West zur Verfügung gestellte System oder schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die/der Studierende bereits eine Masterarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist. Benennt die/der Studierende keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin oder ein Prüfer benannt.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist aktenkundig zu machen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die/der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(5) Am Kolloquium als letztem Prüfungsbestandteil kann die/der Studierende nur teilnehmen, wenn diese/ dieser alle erforderlichen Modulprüfungen (§ 21) bestanden und gegebenenfalls den Nachweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 erbracht hat.“

6. § 24a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für die in § 11a aufgeführten Fälle entsprechend. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 25

### Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß, jedoch frühestens nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Dritteln der festgesetzten und mitgeteilten Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt in digitalisierter Form abzuliefern. Diese digitalisierte Form kann zur Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden eingesetzt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling durch seine handschriftliche Unterschrift zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu benoten. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. In jedem Falle muss mindestens ein Prüfer/eine Prüferin eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend, sodass vor der Benotung die Präsentation im Rahmen des Kolloquiums zu hören ist.
- (3) Die Korrekturzeit der Masterarbeit beträgt vier Wochen.“

8. § 26 wird gestrichen. Die §§ 27 bis 32 werden die §§ 26 bis 31.

9. In § 26 Absatz 1 wird das zweite Komma gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt. Die Wörter „die Masterarbeit und das Kolloquium“ werden durch die Wörter „das Masterabschlussmodul“ ersetzt. Das Wort „jeweils“ wird gestrichen.

10. § 27 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den jeweils mit den Credits gewichteten Modulnoten (Zehntelnote) und der nach Credits gewichteten Zehntelnote des Masterabschlussmoduls berechnet.“

11. Anlage 6 (Übersicht Masterarbeit, Kolloquium) wird wie folgt neu gefasst:

## Anlage 6: Übersicht Masterabschlussmodul

### Masterabschlussmodul

Zulassungsvoraussetzung	siehe § 23
Bearbeitungsdauer	12 - 22 Wochen + evtl. Verlängerung von 2 Wochen + etwaige Verlängerung nach § 24a zuzüglich Kolloquium
Credits	18-33
Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche	1

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Anpassungen von Prüfungsordnungen für die Studiengänge der Hochschule Ruhr West sind an die Rahmenprüfungsordnung in dieser geänderten Fassung so vorzunehmen, dass die Neuregelung für alle Abschlussarbeiten gilt, deren Zulassung ab dem Sommersemester 2027 beantragt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Ruhr West vom 25.03.2026.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV.

NRW. 2024 S. 1222) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 06.05.2026

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude